

Stellungnahme des Bündnisses

Gewalthilfegesetz BW

Gewalthilfe ausbauen! Bedarfsgerechte, niedrigschwellige und wohnortsnahe Hilfe für alle Frauen und TIN* Personen

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) ist in Deutschland im Februar 2025 in Kraft getreten. Es stellt einen Meilenstein in der Bekämpfung geschlechtsspezifischer / häuslicher Gewalt dar und sieht einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für alle gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder ab 2032 vor. Das Land Baden-Württemberg ist verpflichtet, ab 2027 ein bedarfsgerechtes Hilfesystem auf- und auszubauen.

Das Bündnis zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Baden-Württemberg fordert für die Umsetzung:

1. Ausbau des Hilfesystems

Um den Rechtsanspruch in der Umsetzung sicherzustellen, sieht das Gesetz einen deutlichen Ausbau sowohl des ambulanten Hilfesystems (Fachberatungsstellen und Interventionsstellen) als auch der Frauenhaus- und Schutzplätze (einschließlich temporäre Notaufnahmeplätze) vor, der vor dem Hintergrund der umfassenden strukturellen Lücken in den Gewalthilfesystemen dringend notwendig ist.

Deutschland wurde bereits mehrfach seitens des Europarats für das unzureichend ausgestattete Hilfesystem gerügt¹, obgleich auch die Istanbul-Konvention seit 2018 für alle staatlichen Ebenen im Status eines Bundesgesetzes verpflichtend ist. Der Bund hat mit Inkrafttreten des Gesetzes einen Teil der Finanzierung durch eine Beteiligung von 2,6 Mrd. Euro, verteilt auf alle Bundesländer über 10 Jahre (einsetzend ab 1.1.2027 bis Ende 2036) übernommen. Hierbei handelt es sich

¹ Siehe u.a. 1. GREVIO-Basisbewertungsbericht des Europarats vom 7. Oktober 2025; 1. Alternativbericht des Bündnisses Istanbul-Konvention vom 16.7.2021 und 2. Alternativbericht des Bündnisses Istanbul-Konvention vom 17.11.2025.

dezidiert nur um eine anteilige Beteiligung. Dafür ist gleichzeitig auch eine ausreichende Finanzierung durch die Bundesländer notwendig. Dies bedeutet konkret für die kommenden Haushaltsverhandlungen Baden-Württembergs, dass die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes hier einen wichtigen Schwerpunkt bilden muss. Zugleich bleibt die kommunale Ebene unverzichtbar: Schutz, Beratung und Prävention finden vor Ort statt – hier entstehen Bedarfe, hier greifen die Maßnahmen. Vor allem vor dem Hintergrund der bereits stattfindenden kommunalen Sparmaßnahmen stehen Fachberatungsstellen, Interventionsstellen und Frauenhäuser derzeit unter erheblichem Druck, Personal und Projekte zu reduzieren. Bund, Länder und Kommunen sind gemeinsam verantwortlich für die Umsetzung von Gewalthilfegesetz, Istanbul-Konvention und EU-Gewaltschutzrichtlinie und müssen sicherstellen, dass Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen bedarfsgerecht finanziell ausgestattet sind.

2. Bedarfsgerechte, niedrigschwellige und wohnortsnahe Unterstützung für alle Frauen

Der Rechtsanspruch gilt für alle gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder. Unterstützung muss barrierefrei zugänglich sein und eine intersektionale Perspektive berücksichtigen. Besonders vulnerable Gruppen – darunter Frauen mit Migrations- oder Fluchtbiografien, Frauen mit Behinderungen, wohnungslose Frauen, ältere und hochaltrige Frauen, Frauen mit Suchterkrankungen, Frauen mit psychischen Erkrankungen, ökonomisch benachteiligte Frauen, LBTIQ* Personen und Frauen, die von organisierter sexualisierter Gewalt betroffen sind – haben spezifische Bedarfe.

Für Fachberatungsstellen, Interventionsstellen, Frauenhäuser und Schutzwohnungen müssen ausreichende finanzielle Mittel zum Ausbau der Zugänge für vulnerable Gruppen bereitgestellt werden. Vernetzung und Kooperation mit dem jeweiligen Hilfesystem (z.B. Einrichtungen der Behindertenhilfe, Unterkünfte für Menschen mit Fluchtgeschichte, Wohnungsnotfallhilfe, Pflegeeinrichtungen) sind notwendig, um vulnerable Gruppen erreichen zu können, und müssen angemessen finanziert werden.

Beratung und Schutz müssen strukturell bereits in den Aufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Frauen niedrigschwellig zugänglich gemacht werden.

Zugang und Bereitstellung von spezifischer Fachberatung und Schutzplätzen müssen gemäß Istanbul-Konvention auch für trans*, inter* und nicht-binäre* Personen gesichert sein (Art. 4, Abs. 3 Istanbul-Konvention).

Das Gewalthilfegesetz sieht für Frauen mit Behinderungen eine „Soll-Vorschrift“ in der Bereitstellung von Beratung und Schutz vor, obwohl sie darauf ab 2032 einen Rechtsanspruch haben werden. Hier bedarf es einer vollumfänglichen Sicherstellungsgarantie und Umsetzung eines niedrigschwelligen bedarfsgerechten Zugangs für alle von Beeinträchtigungen oder Behinderungen betroffenen Frauen u.a. für mobilitätseingeschränkte Frauen, gehörlose Frauen, blinde Frauen, Frauen mit Lernschwierigkeiten.

Jugendliche Mädchen sowie trans*, inter* und nicht-binäre* Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren müssen weiterhin die Möglichkeit haben, die Angebote der Fachberatungsstellen in Anspruch zu nehmen. Sie erleben die gleichen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wie erwachsene Frauen (z.B. Gewalt in der Partnerschaft, sexuelle Belästigung). Häufig existieren keine spezifischen Angebote der Jugendhilfe. Von Angeboten für gewaltbetroffene Kinder fühlen sich jugendliche Mädchen oft nicht mehr angesprochen. Auch im Sinne einer Prävention ist ein niedrigschwelliger Zugang zu den Fachberatungsstellen notwendig.

Eine durch das Land als bedarfsgerecht definierte Versorgung darf keine Limitierungen in der Inanspruchnahme der Angebote umfassen – weder in der Anzahl der Beratungstermine noch in der Verweildauer im Frauenhaus. Es ist der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Beraterin überlassen, den Prozess der Begleitung am individuellen Bedarf orientiert zu gestalten.

3. Sicherstellung von Prävention, Fortbildung und Netzwerkarbeit

Neben direkter Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder müssen Präventions-, Fortbildungs- und Vernetzungsmaßnahmen des Frauenunterstützungssystems ausreichend finanziert werden. Prävention, Sensibilisierung und Vernetzung zielen auf die Verhinderung von Gewalt, den Schutz vor Gewalt, die Entwicklung von Schutzkonzepten und die Veränderung von gewalttätigen Strukturen oder gewalttätigem Verhalten. Die Arbeit mit den Tatusübenden wie auch die Präventionsangebote in Schulen nehmen hier unter anderem eine zentrale Rolle ein. Nur durch diese übergeordneten Tätigkeiten kann langfristig eine gesellschaftliche Veränderung im Sinne der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen erreicht werden.

Im Bereich Vernetzung zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt spielen insbesondere die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten seit Jahrzehnten eine wichtige Rolle. In den meisten Kommunen Baden-Württembergs koordinieren sie die entsprechenden Netzwerkgruppen wie z.B. Runde Tische oder Arbeitsgruppen. Auch hier braucht es eine ausreichende finanzielle Unterstützung und Sicherstellung der Vernetzungsgruppen.

4. Schnittstellenmanagement

Ein aktives Schnittstellenmanagement ist notwendig, um Betroffene im allgemeinen Hilfesystem zu erreichen. Überschneidungen zwischen rechtlichen Grundlagen, etwa Gewalthilfegesetz und Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), müssen so geklärt werden, dass für Hilfesuchende keine Lücken entstehen. Ein potenzieller Übergang in neue Strukturen muss so erfolgen, dass Kinder und Jugendliche nicht schlechter gestellt werden. Bewährte, aus jahrzehntelanger Praxiserfahrung gewachsene Konzepte und Kompetenzen von Fachberatungsstellen müssen erhalten bleiben. Lücken, unklare Zuständigkeiten und bürokratischer Aufwand sind zu vermeiden. Für die spezifische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen ist die Vernetzung mit

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Orten, an denen Kinder/Jugendliche sich aufhalten, von zentraler Bedeutung.

Kinder sind nicht nur „mitbetroffen“. Daher muss ihre Perspektive als eigenständige Zielgruppe berücksichtigt werden.

5. Anonymität schafft Sicherheit

Die Möglichkeit einer anonymen Inanspruchnahme von Beratung muss als niedrigschwelliger Zugang erhalten bleiben. Ebenso muss die anonyme Inanspruchnahme eines Frauenhausplatzes ermöglicht werden. Ohne die Gewährleistung von Anonymität ist der Zugang für Frauen ins Hilfesystem deutlich erschwert, da zahlreiche Frauen nicht ihre Namen / Daten angeben möchten (z.B. namentlich in der Öffentlichkeit bekannte Frauen, Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, Frauen mit Gewalterfahrungen in öffentlichen Einrichtungen wie Kinderheimen). Diese Frauen würden Beratung und Schutz nicht mehr wahrnehmen, sofern eine Datenangabe verpflichtend ist.

6. Qualitätsstandards und Fachpersonal

Professionelle Arbeit muss sich an den Qualitätsstandards der Fachverbände² orientieren, einschließlich tarifgerechter Bezahlung. Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen benötigen ausreichend Personal, um Qualität und Schutz aufrechtzuerhalten. Die Einrichtungen sind personell und finanziell so auszustatten, dass sie gemäß der Standards arbeiten können, die von den Fachverbänden zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung gewaltbetroffener Frauen definiert wurden.³ Das beinhaltet auch die Finanzierung von Fortbildung und Supervision.

² Fachberatungsstellen: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/handreichung-zur-qualitaetsentwicklung-und-qualitaetssicherung-in-der-beratungsarbeit-der-frauennotrufe-und-frauenberatungsstell.html>
<https://lfgg-bw.de/downloads/>

Frauenhäuser: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2023/10/Anhang-1-Personal-Sachmittel-und-raeumliche-Ausstattung.pdf>
https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/2025-03-24_FHK_Publ_QE_2024_final.pdf

Täterarbeit: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt-80734>

³ Fachberatungsstellen: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/stark-gegen-gewalt.html>

Frauenhäuser: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2023/10/Anhang-1-Personal-Sachmittel-und-raeumliche-Ausstattung.pdf>
https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/2025-03-24_FHK_Publ_QE_2024_final.pdf

Täterarbeit: <https://www.bag-taeterarbeit.de/zur-beruecksichtigung-von-taeterarbeit-bei-der-ausgestaltung-des-gewalthilfegesetzes/>

7. Bewährte Angebote und Strukturen erhalten und stärken

Langjährig entwickelte Angebote und Konzepte, insbesondere die Verbindung von Schutz und Beratung der gewaltbetroffenen Frauen mit Prävention, Sensibilisierung und Fortbildungsangeboten, müssen erhalten und gestärkt werden. Beim Ausbau des Hilfesystems sollte ihren Angeboten den Vorzug gegeben werden. Die Beratung des sozialen Umfelds gewaltbetroffener Frauen und von Fachkräften in Verbindung mit Präventions- und Interventionsmaßnahmen ebnet Betroffenen den Weg in das Hilfesystem, hilft Gewaltkreisläufe zu durchbrechen und ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal ambulanter Fachberatungsstellen.

8. Niedrigschwelliger Zugang im ländlichen Raum

In Baden-Württemberg hängt die Versorgung stark vom Wohnort ab. Viele Landkreise haben keine oder nur wenige Beratungs- und Schutzangebote. Besonders im ländlichen Raum müssen Angebote ausgebaut werden, damit Frauen niedrigschwellig vor Ort Unterstützung in Anspruch nehmen können. Gerade für Frauen mit Behinderungen, alleinerziehende Mütter, wohnungslose Frauen, ältere und hochaltrige Frauen, Frauen mit Fluchtbiografie und Frauen mit geringen finanziellen Ressourcen sind kurze Wege wichtig, damit sie in der Gewaltsituation nicht allein gelassen werden.

Aufsuchende Angebote sind im ländlichen Raum zu etablieren, damit alle gewaltbetroffenen Frauen am System partizipieren können.

9. Trägervielfalt gewährleisten

Feministische, unabhängige Träger sind seit Jahrzehnten die zentrale Säule des Gewalthilfesystems und erfüllen in besonderem Maße die in der Istanbul-Konvention genannten Forderungen z.B. nach parteilicher Arbeit. Da geschlechtsspezifische Gewalt alle Religionen durchzieht und auch in Institutionen stattfindet, sollten alle gewaltbetroffenen Frauen die Möglichkeit haben, bei einem unabhängigen feministischen Träger Beratung und Schutz zu erhalten.

Kommunale Kürzungen gefährden insbesondere die kleinen, unabhängigen Träger, da sie diese nicht durch bestehende Strukturen oder Drittmittel auffangen können, wie dies verbandlichen Organisationen eher möglich ist. Sie sind in besonderem Maße zu schützen. Die Vielfalt der Träger und damit die Wahlfreiheit der betroffenen Frauen ist zu wahren.

10. Unabhängigkeit von Eigenanteilen in der Finanzierung

Unterstützung bei Gewalt ist ab 2027 eine staatliche Pflichtaufgabe. Die bedarfsgerechte Finanzierung muss unabhängig von Eigenmitteln oder Spenden gewährleistet sein. Kommunale Kürzungen dürfen nicht zulasten der Schutzbedürftigen gehen.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bündnis Gewalthilfegesetz BW

Ansprechpersonen für die Stellungnahme und Kontakt:

Tabea Konrad

Landesverband Frauen* gegen Gewalt LF*GG e.V.

Mail: konrad@lfgg-bw.de

Tel: 0711 / 28 59 001

Yvonne Wolz

LAG der feministischen Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen*, Mädchen* und Jungen* in Baden Württemberg

Mail: wolz@wildwasser-stuttgart.de

Tel: 0711 / 85 70 68

Das Bündnis Gewalthilfegesetz BW ist ein Zusammenschluss verschiedener Landesnetzwerke und -verbände sowie von Einzelorganisationen und Selbstvertretungen im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt in Baden-Württemberg:

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Fraueninformationszentrum FiZ des VIJ e.V.

Frauen*salon - Netzwerk von und für wohnungslosigkeitserfahrene Frauen*

Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser Baden-Württemberg

Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württembergs

Landesarbeitsgemeinschaft feministischer Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen*, Mädchen* und Jungen* in Baden-Württemberg

Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe

Landesarbeitsgemeinschaft Täter*innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg e.V.

Landesfrauenrat Baden-Württemberg, Stuttgart

Landesnetzwerk Frauenberatungsstellen häusliche Gewalt Ba-Wü

Landesverband Frauen* gegen Gewalt LF*GG e.V.

LKSF Baden-Württemberg e.V. - Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

Netzwerk Interventionsstellen bei Partnerschaftsgewalt Baden-Württemberg NIP

Projekt TIN-Schutz des Queeren Netzwerks Baden-Württemberg

Verbandsübergreifender Arbeitskreis Frauenhausfinanzierung (VAK) im Paritätischen Landesverband BW
